

- Verwertung von Vermögen bei volljährigem Kind: OLG Frankfurt, FamRZ 87, 1179
 - Zinsen: wenn mehr, als ein Ausgleich für den inflationsbedingten Wertverlust des Kapitals, OLG Stuttgart, FamRZ 85, 607
 - Zinseinkünfte aus Zugewinnausgleich: BGH NJW 86, 1342
- 2. Was darf abgezogen werden?**
- Abschreibungen: nicht neben Tilgungen für dieselben Gegenstände, OLG Düsseldorf, FamRZ 82, 1108
 - Abschreibungen abzüglich Neuanschaffungen: OLG Hamm FamRZ 86, 1108
 - Abtragung von Belastungen wegen Zugewinnausgleichs: nein, OLG Frankfurt, FamRZ 84, 281; OLG Hamm FamRZ 85, 483
 - Afa: OLG Bamberg, FamRZ 87, 1181
 - Abzahlung eines PKW für berufliche Nutzung: BGH FamRZ 82, 360 = NJW 82, 1869
 - Arbeitszimmer bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Aufwendungen für Leistungen an Berechtigte, z. B. Haus: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 263
 - Aufwendungen bei Pflegefall
 - Aufwendungen zur Erhaltung eines Hauses: nein, OLG Köln, FamRZ 83, 750
 - Bereitstellungszinsen für Finanzierung eines Bauvorhabens: nein, BGH FamRZ 83, 670
 - Diätkosten
 - Fahrtkosten zum Arbeitsplatz: 0,35 DM pro km bzw. öffentliches Verkehrsmittel, OLG Schleswig, NJW 85, 2688
 - Fortbildungskosten bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Fremdbetreuung für Kind: BGH FamRZ 81, 366
 - Gewerkschaftsbeiträge: OLG Köln, FamRZ 85, 1166
 - Hausnebenkosten bei Wohnen im eigenen Haus: nein, OLG München, FamRZ 84, 173
 - Kammerbeiträge: OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Kapitalversicherung: nein, OLG Hamm, DAV 88, 733
 - Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts: nein, OLG Frankfurt, FamRZ 87, 1033; OLG Bamberg, FamRZ 87, 1264
 - Krankenversicherungsbeiträge: OLG Hamburg, FamRZ 85, 394
 - Kreditraten für Finanzierung des Zugewinnausgleichs: nein, OLG Hamburg, FamRZ 86, 1212
 - Lebensversicherung: bei Selbständigen, OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Pflegekosten (notwendige): OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Schulden: beschränkt, BGH FamRZ 84, 657
 - Schulden bei Kindesunterhalt: beschränkt, OLG Köln, FamRZ 87, 853
 - Schulden: ehebedingte, unumgängliche, auch bei Kindesunterhalt, OLG Celle, NJW 85, 723
 - Schulden: nein bei Vermögensbildung, OLG Bamberg, FamRZ 85, 1141; OLG Nürnberg, FamRZ 86, 501
 - Selbständige: Betriebskosten Abschreibungen begrenzt, übliche angemessene Investitionen: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 263; OLG Schleswig, NJW 85, 2688
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Steuern
 - Telefonkosten bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Verbindlichkeiten nach gemeinsamem Plan beider Ehegatten für Übergangszeit: OLG Saarbrücken, FamRZ 82, 919
 - Verbindlichkeiten zur Durchführung des Zugewinnausgleichs: nein, OLG Schleswig, NJW 85, 2689
 - vermögenswirksame Sparbeiträge: nein, OLG Hamm, DAV 88, 734; OLG München, DAV 88, 742
 - Versicherungsprämie für Kapitallebensversicherung: nein, OLG Hamburg, FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 84, 256
 - Vorsorgeaufwendungen: BGH FamRZ 87, 36; OLG Bamberg, FamRZ 87, 1181
 - Werbungskosten konkret nachweisen, z.B. Fahrtkosten, auswärtiges Essen, besonderer Kleideraufwand usw.: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 74
 - Zins und Tilgung für Haus bei Kindesunterhalt: nein, OLG Stuttgart, FamRZ 82, 727
 - Zins und Tilgung für gemeinsames Haus: spätestens ab rechtskräftiger Scheidung nein, OLG Stuttgart, FamRZ 84, 1105; KG FamRZ 84, 898
 - Zins und Tilgung für Haus, wenn andere Verwertung nicht möglich: BGH FamRZ 84, 358; OLG Hamm, FamRZ 86, 1210
 - Zins und Tilgung für Alleineigentum: nur für Übergangszeit, OLG Düsseldorf, FamRZ 87, 281

Marliese Dobberthien

Für ein neues Namensrecht

Eine Persönlichkeit wird durch Fingerabdrücke, psychische und physiologische Besonderheiten, aber letztlich auch durch den Namen unverwechselbar. Von dieser Auffassung geht das gesamte Vermögens- und Bürgerliche Recht aus, das einen Namenswechsel nur in äußerst wenigen Fällen – wie bei Heirat und Scheidung – gestattet.

Der Name ist eines der höchstpersönlichen Kennzeichen eines Menschen, die ihn nicht nur identifizierbar machen, sondern auch vor Verwechslung schützen. Wegen dieser kennzeichnenden Bedeutung mag niemand ohne wirklichen Grund ihren oder seinen Namen ablegen oder gar löschen.

Wer vom Menschen einen Namenswechsel verlangt, erklärt die identitätsbildende Kraft des Namens für nachrangig.

Unser bisheriges Namensrecht geht von dem Grundgedanken aus, daß ein gleicher, gemeinsamer Familienname wichtiger sei als die persönliche und dauerhafte Identität eines Menschen durch seinen eigenen Namen.

Das bis Juni 1976 geltende deutsche Namensrecht störte sich nicht daran, grundsätzlich Frauen den Namenswechsel bei Heirat zuzumuten. Kein Verfassungsrichter hielt dies für unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes.

Bis vor 12 Jahren also verlor die Frau mit der Heirat ihren Geburtsnamen und wurde als Person neu definiert als „die Frau von ...“. Im Bewußtsein weiter Teile der Öffentlichkeit bekam sie durch die Heirat einen vom Ehemann und von seinem Einkommen und Ansehen abgeleiteten Status zugeordnet.

Durch die heute immer noch verbreitete Verwendung der Bezeichnung „Mädchenname“ wurde unterstellt, daß Frauen erst durch Heirat zu Frauen werden.

Das persönliche soziale Eingebundensein, die Eigenverdienste, die Talente und Fähigkeiten wurden mit der Löschung des Geburtsnamens der Frau ausgeblendet. In Vergessenheit geriet, daß Frauen selbst wichtige Leistungen vollbringen und nicht nur die abgeleitete Partnerin oder Mutter der Kinder ihres Mannes sind.

men voranstellten. Wenn Frauen sich unter ihrem Namen einen Namen gemacht hatten, bestanden sie zunehmend darauf, ihn nach der Eheschließung zu behalten.

Der Vorteil war groß, Frauen waren nun auch eigenständig im Telefonbuch auffindbar, wenngleich nur als kostenpflichtiger Nebeneintrag. Doch für Wissenschaftlerinnen, Geschäftsfrauen, Künstlerinnen, Prominente und für selbstbewußte Frauen überhaupt bedeutete Heirat nicht mehr automatisch Verlust des für sie bedeutenden Namens.

76er Namensrecht

Als 1976 im Rahmen der Reformbemühungen der Sozialdemokratie das neue Namensrecht in Kraft trat, trug das dem lauter werdenden Bedürfnis von Frauen Rechnung, ihren eigenen Namen beibehalten zu wollen.

Das Recht verlangt zwar weiterhin von Brautleuten einen gemeinsamen Familiennamen, doch konnte dieser jetzt auch der Name der Frau sein. Der/die Ehepartner-in hat die Möglichkeit, entweder seinen/ihren eigenen Namen abzulegen, oder den gemeinsamen Familiennamen dem Geburtsnamen anzuhängen.

Dieser formalrechtliche Fortschritt war bedeutsam, war es nunmehr nicht immer die Frau, die grundsätzlich auf ihren Geburtsnamen verzichten mußte und die kennzeichnende Einheit von Vor- und Nachname wurde nicht auseinandergerissen.

Doch die Macht der Gewohnheit ist stärker als die Gestaltungskraft des Rechtes. Auch nach der Reform des Ehe- und Familienrechts waren es mehrheitlich die Frauen, die ihren Namen zugunsten eines gemeinsamen Familiennamens, sprich Mannesnamen, ablegten oder – als noch tolerierten weiblichen Fortschritt – ihren Namen dem Familienna-

men voranstellten. Eine Folge war eine Lawine von Doppel-Wort-Ungetümen, kaum merk- und erkennbar und häufig von sinnentstellter und zungenbrecherischer „Qualität“, mit denen fast ausschließlich Frauen belastet sind.

Nach der Scheidung

Andere Probleme tauchen besonders nach einer Scheidung auf. Möchte eine Frau z.B. nach der Scheidung den Namen des nun ungeliebten Mannes wieder ablegen, und werden etwaige Kinder der Mutter zugesprochen, so tragen die Kinder einen anderen Namen als ihre Mutter. Mehrmals versuchten Kinder durch Klage die Namensidentität mit ihrer Mutter zu erreichen. Vergebens. Trotz Befürwortungen durch Jugendämter und Behörden schlugen ihre Bemühungen fehl. Das geltende Namensrecht läßt nicht zu, daß Kinder den gemeinsamen Familiennamen ablegen und den wieder angenommenen Geburtsnamen ihrer Mutter nach Scheidung als „gemeinsamen Familiennamen“ übernehmen dürfen.

Manche geschiedene Mutter steht so vor einer schwierigen Entscheidung: Entweder muß sie als Person weiterhin mit dem Namen ihres ehemaligen

ungeliebten Mannes leben, um die Namensidentität mit ihren Kindern zu wahren oder sie entscheidet sich für eine Namensungleichheit.

Kaum ein Mann kommt in eine solche Situation, denn in der Regel ist sein Name der Familienname. Sollte er im Scheidungsfalle die Kinder zugesprochen bekommen, bleibt es selbstverständlich bei der Namensidentität zwischen Vater und Kindern.

Die geltende Namensrechtsregelung ist nicht nur unbefriedigend, sondern trägt auch dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes ungenügend Rechnung.

Sie bevorzugt faktisch – dank der Kraft der Tradition – nach wie vor den Mann. Eine Frau, die ihren Geburtsnamen als gemeinsamen Familiennamen durchsetzt, muß schon sehr selbstbewußt sein, um die Tradition zu brechen und riskiert überdies, als „Emanze“ titulierte zu werden, die einen „Pantoffelhelden“ heiratet.

Gerade der Aspekt der Gleichberechtigung fordert weiterführende Reformen des Namensrechts, denn es reicht nicht aus, beiden Geschlechtern eine quasi formalrechtliche Gleichheit zu gewähren. Recht sollte auch zu gerechten Ergebnissen führen.

Vorschläge für eine Neuregelung

Was ist zu tun? Eine schwierige Frage, die mutige Lösungen herausfordert. Wenn Frau die Vorstellung vertritt, daß der Name Bestandteil der persönlichen Identität eines jeden Menschen ist und niemandem ein Namenswechsel zugemutet werden sollte, und wenn Scheidungskindern die Namensungleichheit mit ihrer Mutter erspart bleiben sollte, gibt es eine für uns ungewohnte, wenngleich einfache Lösung.

Eine Reform des Namensrechtes sollte und könnte durch folgende vier Eckpunkte gekennzeichnet sein:

- Beide Ehegatten behalten bei Eheschließung ihren Namen.
- Das Kind erhält sowohl den Mutternamen als den Vaternamen. Der Muttername steht an erster Stelle.
- Bei Volljährigkeit, spätestens bei eigener Heirat legt das Kind einen Namensteil – Vater- oder Mutternamen – nach Wahl und dauerhaft ab.
- Nichteheliche Kinder können – auf Wunsch von Mutter und Vater – den Vaternamen anfügen.

Der Vorteil einer solchen Regelung ist vielfältig und erstreckt sich nicht nur auf bürokratische Vereinfachung. Denn bei einer solchen Lösung gibt es Namensveränderungen nur bei Volljährigkeit, nicht aber bei Scheidungen.

Vor allem bleibt der persönliche Name als identitätsbildender Faktor für beide Geschlechter gleichermaßen erhalten und es wird nicht länger dem anderen Ehepartner ein Verzicht zugemutet. Jede Auseinandersetzung im Vorfeld einer Eheschließung über die Wichtigkeit und Wertigkeit des jeweiligen Namens wird überflüssig. Paare, die sich als Individuen vor der Eheschließung „einen Namen ge-

macht“ haben, oder an ihrem Namen hängen, werden nicht zu einem staatlich verordneten Verzicht gezwungen.

Paare bleiben als Individuen identifizierbar. Auch wenn im Telefonbuch durch die Erfassung beider Namen die Seitenzahl der Wälzer ansteigen würde. Aber bei zwei Eintragungen und einer gemeinsamen Nummer könnte zumindest ein Rabatt gewährt werden.

Und weil kein-e Ehepartner-in den Namen ablegen muß, fällt auch die oft oberflächliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften fort. Namensrechtlich würde es mit einer wie der vorgeschlagenen Neuregelung nicht mehr augenfällig, ob Lebenspartner-innen verheiratet sind oder nicht. Familiennamen verlieren damit einen Teil ihrer manchmal diskriminierenden Wirkung gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Die Unterschiede zwischen den beiden Formen beschränken sich dann in der Tat auf ihren wesentlichen Kern: Auf unterhalts-, sorge- und vermögensrechtliche Fragen.

Besonders für Kinder bietet eine solche Reform eine Reihe von Vorteilen: Bei Scheidung könnten Kinder die Identität mit dem oder der Sorgeberechtigten wahren. Würde ein Elternteil wieder heiraten, bliebe es stets bei der Namensgleichheit – sowohl zu dem neu verheirateten Elternteil als zu dem verbleibenden.

Würden in der neuen Ehe Kinder geboren, würden die Namen der Halbgeschwister ihre Verwandtschaftsbeziehung erkennen lassen. Entweder wäre nämlich der gemeinsame Muttername vorangestellt oder der gemeinsame Vatername als zweiter Nachname vorhanden.

Die Verbundenheit zu beiden Eltern wird durch den Doppelnamen verdeutlicht.

Sollte ein Elternteil das mit in die Ehe gebrachte Kind des Gatten adoptieren wollen, bleibt es bei geltendem Recht; die Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils wäre erforderlich.

Wer glaubt, verfassungsrechtliche Einwände aus Artikel 6, Abs. 1 Grundgesetz (Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung) gegen die skizzierte Reformvorstellung reklamieren zu können, sei nachdrücklich verwiesen auf Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz, in dem das Gleichberechtigungsgebot normiert ist.

Bislang wurde noch nirgends zwingend dargelegt, warum der Schutz von Ehe und Familie es angeblich unumgänglich mache, daß ein Ehegatte entweder auf seinen Namen verzichten oder ihn durch Bindestriche verunstalten muß.

Die ordnungspolitische Funktion des Namens bleibt vielmehr besser dadurch erhalten, daß jeder Ehegatte ihren/seinen Namen behält und Kindern eine eingeschränkte Wahlfreiheit bei Volljährigkeit zugestanden wird.

Außerhalb der Regelung über das Namensrecht bei Eheschließung und Scheidung sollten namens-

rechtliche Verbesserungen eingeführt werden. Bei anstößigen, die persönliche Integrität beeinträchtigenden oder bei unaussprechlichen oder überlangen Namen sollte die Namensänderung erleichtert werden.

Übergangsregelungen müßten für Angleichungen sorgen.

Eine sach- und problemgerechte Neuorientierung des Namensrechtes jedenfalls sollte helfen, die faktische Gleichheit der Geschlechter auch in Namensfragen endlich herzustellen.

aus: Informationen für die Frau 7-8/88
mit freundlicher Genehmigung der Autorin

Beschluß mit Anmerkung **Gemeinsamer Ehename verfassungsgemäß** BVerfG – Art. 2 I, II GG; § 1355 I, II S. 1 BGB

Die Verpflichtung der Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu führen (§ 1355 I BGB), verletzt nicht das in Art. 2 I i.V. mit Art 1 I GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 3. 1988 – 1 BvL 9/85, 1 BvL 43/86

Der Beschluß mit Gründen ist abgedruckt in FamRZ 1988, 587

Anmerkung:

I.

In seinem Beschluß vom 8.3.88 hat das Bundesverfassungsgericht über zwei von drei Vorlagen des Amtsgerichts Tübingen¹ entschieden, deren Vorlagefrage lautete, ob § 1355 Abs. 1 und 2 BGB insoweit verfassungswidrig ist, als er die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (= Ehenamen) zwingt, ohne ihnen das Recht zu gewähren, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Prüfung auf § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB begrenzt und diesbezüglich die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Über § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keine Bestimmung treffen, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden, jedoch Zweifel daran geäußert, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB vor Art. 3 II GG Bestand haben kann.

Dem Bundesverfassungsgericht liegt nun ein weiterer Vorlagebeschluß des AG Tübingen vor, mit dem die Entscheidung eingeholt werden soll, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehenamen wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung (i.S. des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB) getroffen haben, Art. 2 II GG widerspricht.²

II.

1. Prüfungsmaßstab für die Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwangs zum Ehenamen ist für das Bundesverfassungsgericht Art. 2 I GG. Unzweifelhaft ist auch für das Bundesverfassungsgericht, daß der Geburtsname eines Menschen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfaßt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung³ ausführt, dient der Name nicht nur als Unterscheidungsmerkmal, sondern ist darüberhinaus Ausdruck der Identität und Individualität. Das Bundesverfassungsgericht betont den hohen Wert, der dem Recht am eigenen Namen zukommt.

Da es danach um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (Art 2 I GG) geht, prüft das Bundesverfassungsgericht, ob durch die gesetzliche Regelung des § 1355 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist und verneint dies. Die Argumentation, mit der das Bundesverfassungsgericht im Ehenamenszwang und der damit verbundenen Opferung des bisherigen Familiennamens einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verneint, ist jedoch wenig überzeugend.

Eine Grundrechtseinschränkung muß in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht und zur Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts stehen, es muß zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe abgewogen werden.⁴ Diese Abwägung, nämlich zwischen dem Zwang zum Ehenamen und den Gründen, aus denen die „Allgemeinheit“ ein Interesse hieran haben könnte, hat das Bundesverfassungsgericht nur unzureichend getroffen. Als rechtfertigenden Grund (= öffentliches Interesse) bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf den vom Gesetzgeber mit § 1355 Abs. 1 BGB verfolgten Zweck, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch nach außen sichtbar zu machen.⁵ Im Einzelnen wird dies aber nicht begründet.

1 AG Tübingen vom 15.4.85 – 8 GR 22/85 (abgedruckt in Streit 4/85 S. 153)

AG Tübingen vom 15.7.86 – 8 GR 133/86

AG Tübingen vom 24.11.86 – 8 GR 219/86 – noch nicht entschieden.

Diesem Vorlagebeschluß liegt der Sachverhalt zugrunde, daß die Ehegatten gegenüber dem Standesbeamten erklärten, daß sie ihren Geburtsnamen behalten wollen. Da der Standesbeamte diesen Wunsch als rechtlich unerheblich ansah, trug er gem. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB den Namen des Ehemannes als gemeinsamen Familiennamen ins Heiratsbuch ein.

2 Vorlagebeschluß vom 26.7.1988 – 8 GR 115/88 – nachstehend abgedruckt

3 BVerfGE 59, 216 (226)

4 st. Rspr. BVerfGE 19, 342, BVerfGE 65, 1 (= NJW 1984, 419)

5 In einer Bundesgerichtshofentscheidung von 1971 (BGHZ 56, 193) wird ausgeführt, die Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens sei ein Rechtsgut, das deutschem Recht und Sitte entspricht, wenn auch durchbrochen durch die seit 1958 geltende Bestimmung, wonach die Frau berechtigt ist, dem Namen ihres Mannes ihren Geburtsnamen hinzuzufügen.